

Einheitliche Anwendung des § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)

I.

Bei § 31 a BtMG handelt es sich um eine speziell auf Konsumentenvergehen im Betäubungsmittelrecht zugeschnittene Opportunitätsvorschrift, die die §§ 153 und 153 a StPO beim unerlaubten Umgang mit geringen Eigenverbrauchsmengen verdrängt.

Nach § 31 a Abs. 1 Satz 1 BtMG kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 absehen, wenn

- die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre,
- kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und
- der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge
 - anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Das Bundesverfassungsgericht führte hierzu in seiner so genannten Cannabis-Entscheidung vom 9. März 1994 - 2 BvL 43/92 u.a. - aus, dass die Strafverfolgungsbehörden bei „Verhaltensweisen ..., die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, ... nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31 a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzusehen haben.“ ...

„Verursacht die Tat hingegen eine Fremdgefährdung, etwa weil sie an Schulen, Jugendheimen, Kasernen oder ähnlichen Einrichtungen stattfindet, oder weil sie von einem Erzieher, von einem Lehrer oder von einem mit dem Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes beauftragten Amtsträger begangen wird und Anlass zur Nachahmung gibt, so kann eine größere Schuld und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliegen.“

Ferner wies das Bundesverfassungsgericht bereits seinerzeit darauf hin, dass die Länder verpflichtet sind, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen.

Die nachfolgenden Regelungen dienen der Umsetzung dieses Auftrags unter Berücksichtigung der aktuellen rechtstatsächlichen Entwicklungen und ersetzen die Rundverfügungen vom 22. Oktober 2001 - 406/30 - 3 - und vom 7. Juli 2005 - 406/3 - 1/05 - .

II.

1.

Bezieht sich ein Konsumentenvergehen der vorbezeichneten Art auf Cannabisprodukte, ist bei Gewichtsmengen bis zu sechs Gramm grundsätzlich gemäß § 31 a BtMG von der Strafverfolgung abzusehen. Ein folgenloses Absehen ist auch bei wiederholter Tatbegehung zum gelegentlichen Eigenverbrauch nicht ausgeschlossen.

2.

In Verfahren, die Konsumentenvergehen mit anderen Betäubungsmittelarten betreffen, kommt ebenfalls ein folgenloses Absehen von der Strafverfolgung in Betracht. Insoweit entscheidet die Staatsanwaltschaft nach den Umständen des Einzelfalls. Hierbei kann insbesondere eine nicht auszuschließende Betäubungsmittelabhängigkeit Berücksichtigung finden.

3.

In Justizvollzugsanstalten und ähnlichen Einrichtungen ist bei der Anwendung von § 31 a BtMG generell Zurückhaltung geboten und stets Nr.

90 Abs. 1 RiStBV zu beachten.

4.

Bei Konsumentenvergehen Jugendlicher und nach Jugendstrafrecht zu behandelnder Heranwachsender sind vorrangig die §§ 45, 47 JGG anzuwenden. Insbesondere insoweit sind Maßnahmen wie Beratungen, Seminare und Therapie zu erwägen.

In Zweifelsfragen hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 31 a BtMG steht die hiesige Zentralstelle für die Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität (ZfB) als Ansprechpartner zur Verfügung.